

# Auftragswesen Aktuell

ABST M-V e.V.  
Hagenower Straße 73  
19061 Schwerin

Tel. (03 85) 3 99 32 50  
Fax (03 85) 3 99 32 52  
E-Mail: [abst@abst-mv.de](mailto:abst@abst-mv.de)  
Internet: [www.abst-mv.de](http://www.abst-mv.de)

**Juli 2010**



## Wissenswertes

### **Neue Regeln für Ausschreibungen des Bundes**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) hat die Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A 2009) mit Wirkung vom 11. Juni 2010 für die Vergaben des Bundes für verbindlich erklärt. Dies wird im Rundschreiben zum Inkrafttreten der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV), Inkrafttreten der Vergabe- und Vertragsordnungen VOB/A, VOL/A und der VOF dargestellt. Die VOL/B gilt unverändert in der Fassung des Jahres 2003. Weitere Informationen:

<http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Gesetz/verordnung-ueber-die-vergabe-oeffentlicher-auftraege-aenderungsverordnung-rundschreiben.property=pdf,bereich=bmwi,sprache=de,rwb=true.pdf>.

### **Bundesratsbeschluss zu ausbeuterischer Kinderarbeit**

Ende Mai 2010 beantragten die Länder Rheinland-Pfalz, Bremen, Berlin und Brandenburg beim Bundesrat eine Entschließung zur Verhinderung des Marktzugangs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit (Drucksache 309/10 vom 20. Mai 2010, siehe Bericht in Auftragswesen Aktuell Nr. 6/2010). Die Länder haben die Bundesregierung am 9. Juli 2010 in der Bundesratsitzung gebeten, sich verstärkt international für eine Umsetzung des Verbots der schlimmsten Formen der Kinderarbeit einzusetzen. Dabei sollen insbesondere Programme wie PROGRESA (programa de Educacion, Salud y Alimentacion) in Mexiko und Brasilien auf den Prüfstand gestellt werden, bei denen die Gewährung von zusätzlichen sozialen Leistungen an den nachgewiesenen Schulbesuch schulpflichtiger Kinder gebunden ist. Die Bundesregierung solle ebenso prüfen, inwieweit auf Ebene der WTO künftig geeignete Maßnahmen zur Vermeidung ausbeuterischer Kinderarbeit getroffen werden können. Die Länder wiesen in der Sitzung auch darauf hin, dass nach Schätzungen der Internationalen Arbeitsorganisation der Vereinten Nationen weltweit immer noch 165 Millionen Kinder zwischen fünf und 14 Jahren unter ausbeuterischen und sklavenähnlichen Bedingungen arbeiten müssen. Dies beeinträchtigt ihre physische und psychische Entwicklung in erheblichem Maße. Weitere Informationen zum Beschluss des Bundesrats siehe unter:

[http://www.bundesrat.de/cln\\_179/SharedDocs/Drucksachen/2010/0301-400/309-1-10.templateId=raw.property=publicationFile.pdf/309-1-10.pdf](http://www.bundesrat.de/cln_179/SharedDocs/Drucksachen/2010/0301-400/309-1-10.templateId=raw.property=publicationFile.pdf/309-1-10.pdf).

### **Verschärfung im Streit um Kölner Messehallen**

Der Europäische Gerichtshof hat das Kölner-Messehallen-Geschäft im Oktober 2009 als Verstoß gegen das Vergaberecht gerügt und die Rückabwicklung gefordert (Urteil vom 29. Oktober 2009, C-536/07). Bei der Vergabe habe es sich um einen öffentlichen Bauauftrag gehandelt, der europaweit hätte ausgeschrieben werden müssen. Der Oppenheim-Esch-Fonds hatte nach Kauf des Baugrunds im Jahr 2004 den Auftrag für den Bau der vier Hallen mitsamt dem Konferenzzentrum ohne förmliches Vergabeverfahren erhalten. Der Immobilienentwickler vermietete die Messehallen für dreißig Jahre an die Stadt Köln, diese wiederum an die Messegesellschaft. Nun hat die Stadt Köln beschlossen, den Mietvertrag aus außerordentlichem Grund zu kündigen. Der Fonds des Immobilienentwicklers Oppenheim kündigte rechtliche Schritte an. Auch eine Räumung der Messehallen wird angedroht.

Quelle: [Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 2., 7. und 15. Juli 2010.](#)

### **DIHK-Vollversammlung empfiehlt Privatisierung kommunaler Kliniken**

Privatisierung ist meist ein „sinnvoller Weg, Krankenhäuser wieder rentabel wirtschaften zu lassen“, so heißt es in einem jüngst gefällten Beschluss der DIHK-Vollversammlung. In dem Fall könnten in stärkerem Maße erfolgsorientiertes Management, größere Unternehmensautonomie und größere Wirtschaftlichkeit realisiert werden. Private Klinikbetreiber hätten eine höhere Produktivität und effizientere Arbeitsabläufe als öffentliche Einrichtungen oder solche in Trägerschaft von Kirchen oder karitativen Organisationen. Die Privatisierung im Krankenhaussektor geht stetig voran. Der Anteil der allgemeinen, öffentlichen Krankenhäuser sank von 1991 bis 2007 von 46 auf 32 Prozent, so die Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG). Vor allem finanzielle Schwierigkeiten zwingen die Kliniken, die mangels Größe keine Einkaufsvorteile realisieren können, auf die Suche nach privaten Käufern zu gehen. Der DIHK stellte klar, dass die Privatisierung kein Allheilmittel darstellt. Die derzeitige Krankenhausfinanzierung behindere die Krankenhäuser in ihrer unternehmerischen Planung, so DIHK-Präsident Hans Heinrich Dittmann. Mittelfristig sei eine Krankenhausfinanzierung aus einer Hand – durch die Krankenkassen empfehlenswert.

Quelle: [Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 7. Juli 2010.](#)

### **Zwei-Umschlag-Verfahren für mehr Qualität**

Bei der Vergabe von Planungsleistungen entscheidet oftmals nur der Preis, die technische Lösung erfährt eine nachrangige Wertung. Dagegen möchte nun der Verband Beratender Ingenieure (VBI) vorgehen. Der VBI fordert von öffentlichen Auftraggebern eine Abkehr vom reinen Preiswettbewerb. Die Lösung sieht der Verband in einem Zwei-Umschlag-Verfahren. Ein Umschlag soll im Vergabeverfahren die technische Lösung enthalten und zuerst gewertet werden. Drei Varianten sollen ausgewählt werden, deren dazugehörigen Preisangebote erst danach geöffnet werden. Nach einem vorher festgelegten Bewertungsschlüssel werden dann technische Lösung und Preis gewichtet und ein Gewinner der Ausschreibung ermittelt. Nach Ansicht der Ingenieure könnte diese Gewichtung bei 60 bis 90 Prozent für die technische Leistung und 40 bis 10 Prozent für den finanziellen Teil liegen. Kontraproduktives Preisdumping könnte so ausgebremst werden, so der VBI. Ein Widerspruch zur VOF sei nicht erkennbar. Weitere Informationen zum Zwei-Umschlag-Verfahren siehe unter

[www.vbi.de](http://www.vbi.de). Quelle: [Staatsanzeiger vom 16. Juli 2010.](#)



## Recht

---

### **Urteil des Europäischen Gerichtshofs zu Dienstleistungskonzessionen**

Der Europäische Gerichtshof (Große Kammer) entschied am 13. April 2010 zu einem Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Frankfurt am Main. Parteien des Ausgangsverfahrens waren die Wall AG (Klägerin) und die Stadt Frankfurt am Main, Frankfurter Entsorgungs- und Service (FES) GmbH (Beklagte). Mit dem Vorabentscheidungsersuchen hatte das Landgericht Frankfurt im Wesentlichen zu erfahren versucht, welche Bedeutung das Transparenzgebot hat und welche Folgen aus seiner Verletzung im Rahmen eines Verfahrens zur Vergabe einer Dienstleistungskonzession zu ziehen sind. Der das Ersuchen auslösende Rechtsstreit betraf die Durchführung einer Konzession für die Aufstellung, Instandhaltung und Wartung von öffentlichen Toiletten im Gebiet der Stadt Frankfurt. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) sollte im Verfahren näher bestimmen, unter welchen Voraussetzungen der öffentliche Auftraggeber der Änderung eines Konzessionsvertrags während der Laufzeit zustimmen kann, ohne die Bedeutung des Transparenzgebots zu verkennen. Ebenso sollte festgestellt werden, unter welchen Voraussetzungen ein im Rahmen einer öffentlich-privaten Partnerschaft gegründetes gemischtwirtschaftliches Unternehmen diesem Gebot unterliegt. Insbesondere hatte der Gerichtshof zu prüfen, ob die Mitgliedsstaaten nach dem Gemeinschaftsrecht ihren nationalen Gerichten die Befugnis zuerkennen müssen, den Vertragsparteien ein bestimmtes Verhalten aufzuerlegen, sofern das zuständige nationale Gericht im Rahmen eines Verfahrens zur Vergabe einer Dienstleistungskonzession einen Verstoß gegen die Transparenzpflicht feststellt. Im Urteil legte der EuGH unter anderem dar, dass bei wesentlichen Änderungen der Bestimmungen eines Dienstleistungskonzessionsvertrags alle zur Wiederherstellung der Transparenz des Verfahrens erforderlichen Maßnahmen nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts des betroffenen Mitgliedsstaats gewährt werden. Auch muss das neue Vergabeverfahren so durchgeführt werden, dass ein im Gebiet eines anderen Mitgliedsstaats ansässiges Unternehmen vor Vergabe der Konzession Zugang zu den diese betreffenden Informationen erhält. Das Gericht kommt außerdem zum Schluss, dass keine aus den Artikeln 43 und 49 EG-Vertrag sowie dem Grundsatz der Gleichbehandlung und dem Verbot der Diskriminierung aus Gründen Staatsangehörigkeit fließende Transparenzpflicht besteht, falls ein konzessioniertes Unternehmen, welches zum Zwecke der Abfallentsorgung und Stadtreinigung von der Gebietskörperschaft gegründet wurde auch auf dem Markt tätig ist. Auch muss die Gesellschaft zu 51 Prozent der Gebietskörperschaft gehören, einen Aufsichtsrat haben, dessen Mitglieder einschließlich seines Vorsitzenden nur zu einem Viertel von der Gebietskörperschaft bestellt werden und mehr als die Hälfte seiner Umsätze aus gegenseitigen Verträgen über die Abfallentsorgung und Straßenreinigung im Gebiet dieser Körperschaft erzielen, wobei sich diese hierfür über kommunale Abgaben ihrer Bürger refinanziert. Das Urteil des EuGH (C-91/08) finden Sie unter Eingabe der Nummer der Rechtssache unter:

<http://curia.europa.eu>

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2010:148:0004:0005:DE:PDF>



## International

---

### **Richtlinienvorschlag zur sinkenden Zahlungsmoral**

Immer wieder klagen Unternehmen darüber, dass Kunden ihre Rechnungen verspätet bezahlen. Die Zahlungsmoral vieler Kunden hat sich im Rahmen der Wirtschaftskrise noch verschlechtert, was zu Liquiditätsengpässen bei Unternehmen beiträgt. Um dem Problem grundsätzlich zu begegnen, hat die EU-Kommission den Entwurf einer Richtlinie zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (KOM 2009/126) vorgelegt. Diesen Entwurf hat der Rechtsausschuss des Bundestages am 5. Mai 2010 beraten und den Bundestag aufgefordert darauf hinzuwirken, dass sich die Bundesregierung nicht für Sondervorschriften für den Zahlungsverzug der öffentlichen Hand einsetzen sollte. Zu verhindern gelte es darüber hinaus, dass, wie im Richtlinienvorschlag unterbreitet, unangemessene Pauschalbeiträge für Beitreibungskosten vorgeschrieben werden. Der Ausschuss befürwortet die Einführung eines abdingbaren, angemessenen Fälligkeitszinses für alle dem Geltungsbereich der Richtlinie unterfallenden öffentlichen und privaten Stellen zur Schaffung eines Anreizes zu rascher Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen. Weitere Informationen zur Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (Drucksache 17/1610):

<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/016/1701610.pdf>.

### **Ausschuss der Regionen will „fairen Handel“**

Der Ausschuss der Regionen der Europäischen Kommission positionierte sich am 1. Juli 2010 mit seiner Stellungnahme „Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung: Die Rolle des Fairen Handels und handelsbezogener nichtstaatlichen Nachhaltigkeitssicherungskonzepten“ (2010/C 175/03). Der faire Handel erlebe einen regelrechten Aufschwung, was gefördert wird durch Bewusstsein und Nachfrage von Gesellschaft und Verbrauchern. Da öffentliche Stellen Mittel in Höhe von rund 16 Prozent des Bruttoinlandsprodukts der Europäischen Union ausgeben, können diese als Schlüsselmarkt bezeichnet werden. Der Ausschuss der Regionen befürwortet daher, die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in die Förderung von Maßnahmen der nachhaltigen Entwicklung und des fairen Handels in ganz Europa einzubeziehen. Bei der öffentlichen Auftragsvergabe könnten die Gebietskörperschaften zur sozialen Gerechtigkeit und nachhaltigen Entwicklung entscheidend beitragen. Da das Vergaberecht kompliziert sei, bittet der Ausschuss darum, künftig klare Leitlinien für das soziale Beschaffungswesen festzulegen, die bei der Vergabe öffentlicher Aufträge für Fair-Trade-Produkte herangezogen werden können. Begrüßt werden in der Stellungnahme auch Veröffentlichungen der Kommission wie das Handbuch für eine grüne Vergabepaxis zur Durchführung von nachhaltigen Auftragsvergaben. Weitere Informationen zur Stellungnahme des Ausschusses der Regionen siehe unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2010:175:0010:0014:DE:PDF>.



## Aus den Bundesländern

---

### Inkrafttreten der ersten Abschnitte von VOL/A 2009 und VOB/A 2009 in den Ländern:

#### 1) Bayern

In Bayern sind für den Unterschwellenbereich die Erlasse zur Einführung der VOL/A 2009 und der VOB/A 2009 am 25. Juni 2010 im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht worden. Diese gelten seit dem 1. Juli 2010. Seitdem müssen sich bayerische Auftraggeber auch im Unterschwellenbereich nach der neuen VOL/A und VOB/A richten. Die Erlasse können auf den nachstehend angegebenen Internetseiten des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie heruntergeladen werden.

VOL/A für staatliche Behörden (Bekanntmachung der Staatsregierung vom 16. Juni 2010, StAnz. Nr. 25):

[http://www.stmwivt.bayern.de/fileadmin/Web-Dateien/Dokumente/wirtschaft/VOL\\_A\\_staatliche\\_Behoerden.pdf](http://www.stmwivt.bayern.de/fileadmin/Web-Dateien/Dokumente/wirtschaft/VOL_A_staatliche_Behoerden.pdf)

VOB/A für die staatliche Bauverwaltung (Bekanntmachung der Obersten Baubehörde vom 18. Juni 2010; StAnz. Nr. 25):

[http://www.stmwivt.bayern.de/fileadmin/Web-Dateien/Dokumente/wirtschaft/VOB\\_A\\_staatliche\\_Bauverwaltung.pdf](http://www.stmwivt.bayern.de/fileadmin/Web-Dateien/Dokumente/wirtschaft/VOB_A_staatliche_Bauverwaltung.pdf)

VOB/A für kommunale Auftraggeber (Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 21.6.2010, StAnz. Nr. 25):

[http://www.stmwivt.bayern.de/fileadmin/Web-Dateien/Dokumente/wirtschaft/VOB\\_A\\_kommunale\\_Auftraggeber.pdf](http://www.stmwivt.bayern.de/fileadmin/Web-Dateien/Dokumente/wirtschaft/VOB_A_kommunale_Auftraggeber.pdf)

#### 2) Berlin

Der erste Abschnitt der VOL/A 2009 trat in Berlin bereits mit Wirkung zum 11. Juni 2010 in Kraft. Darauf weist die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen in dem Rundschreiben (WiTechFrau II F Nr. 3/2010) vom 10. Juni 2010 hin. Zum Text des Rundschreibens:

[http://www.berlin.de/imperia/md/content/vergabeservice/rundschreiben/senstadt/rs\\_wtf\\_10\\_03\\_vol\\_vof\\_2009.pdf?start&ts=1276165132&file=rs\\_wtf\\_10\\_03\\_vol\\_vof\\_2009.pdf](http://www.berlin.de/imperia/md/content/vergabeservice/rundschreiben/senstadt/rs_wtf_10_03_vol_vof_2009.pdf?start&ts=1276165132&file=rs_wtf_10_03_vol_vof_2009.pdf)

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung hat ebenfalls mit Rundschreiben vom 11. Juni 2010 (Rundschreiben SenStadt VI A Nr. 06 / 2010) mitgeteilt, dass ab 11. Juni 2010 der erste Abschnitt der VOB/A 2009, die VOB/B in der Fassung des Jahres 2009 sowie die VOB/C anzuwenden ist. Zum Text des Rundschreibens:

<http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/de/download/rs/2010/Rs062010.pdf>

#### 3) Brandenburg

Bereits im Amtsblatt Nr. 10 vom 17. März 2010 hat das Brandenburgische Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten zum Inkrafttreten der neuen Vergabe- und Vertragsordnungen - VOB/A, VOL/A, VOF – Folgendes bestimmt: In Brandenburg werden alle drei Vergabe- und Vertragsordnungen sowohl für den Bereich unterhalb der EU-Schwellenwerte als auch bei EU-Vergaben zeitgleich in Kraft treten. Der relevante Zeitpunkt richtet sich nach dem Inkrafttreten der Vergabeverordnung. Für Gemeinden und Gemeindeverbände gelten bis zur Änderung von § 25a Gemeindehaushaltsverordnung (GemHV) und § 30 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) die Abschnitte 1 der VOB/A sowie der VOL/A in der Fassung von 2006 weiter. Die Kommunalaufsicht wird angewiesen, es nicht zu beanstanden, wenn die Vergabeverordnung vor Änderung der GemHV bzw. der KomHKV in Kraft tritt und Vergabeverfahren während dieses Zeitraums bereits nach der VOB/A bzw. VOL/A 2009 durchgeführt werden. Weitere Informationen:

<http://www.abst-brandenburg.de/visioncontent/mediendatenbank/100323161910.pdf>

#### **4) Bremen**

In Bremen erfolgt die Anwendung des jeweils 1. Abschnitts von VOB/A und VOL/A aus der Verweisung auf diese Vorschriften in den §§ 6 Absatz 1 beziehungsweise 7 Absatz 1 des Bremischen Gesetzes zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb. Diese dynamische Verweisung bezieht sich auf die jeweils aktuelle Fassung. Es bedarf daher keiner Gesetzesänderung. Weitere Informationen: [http://www.bsag.de/pdf/09.12.02\\_Bremisches\\_Gesetz\\_zur\\_Sicherung\\_von\\_Tariftreue.pdf](http://www.bsag.de/pdf/09.12.02_Bremisches_Gesetz_zur_Sicherung_von_Tariftreue.pdf).

#### **5) Hamburg**

Nach einer Gesetzesänderung im Hamburgischen Vergabegesetz müssen die 1. Abschnitte von VOL/A und VOB/A seit 22. Mai 2010 von Vergabestellen in Hamburg beachtet werden. Dies sieht das Zweite Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Vergabegesetzes vom 27. April 2010 (HmbGVBl. Nr. 18 vom 21. Mai 2010, S. 345) vor. Weitere Informationen: <http://www.hamburg.de/contentblob/426006/data/hamburgisches-vergabegesetz.pdf>.

#### **6) Hessen**

In Hessen sind die 1. Abschnitte der VOL/A 2009 sowie der VOB/A 2009 bereits seit dem 11. Juni 2010 anzuwenden. Der Hinweis darauf findet sich in Ziffer 13, Absatz 2, des Gemeinsamen Runderlasses vom 1. November 2007 (StAnz. 48/2007 S. 2386); in der Fassung des Vergabebeschleunigungserlass 2009 vom 18. März 2009 (StAnz 14/2009 S. 831), in der auf die jeweils im Bundesanzeiger bekanntgegebene gültige Fassung verwiesen wird. Weitere Informationen: <http://www.absthessen.de/start.php?topmenu=erlass>

#### **7) Mecklenburg-Vorpommern**

Das in Mecklenburg-Vorpommern im Vergaberecht federführende Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus hat am 20.07.2010 informiert, dass der Erlass zur Anwendung der VOL/A und der VOB/A bereits fertig gestellt ist und sich zurzeit in der Ressortabstimmung befindet. Eine offizielle Veröffentlichung im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern ist noch für den Monat Juli 2010 avisiert. In einem Schreiben des Innenministeriums an die „Bürgermeister, Amtsvorsteher, Landräte ... von Mecklenburg-Vorpommern wurde verfügt, dass für alle Auftragsvergaben ab dem 11. Juni 2010 die Neufassungen der Vergabeordnungen anzuwenden sind. Weitere Informationen: [http://abst-mv.de/download/Gesetze%20und%20Erlasse/Runderlass\\_2010-06-10-IM.pdf](http://abst-mv.de/download/Gesetze%20und%20Erlasse/Runderlass_2010-06-10-IM.pdf)  
Ebenso wurden die neuen Vergabeordnungen vom Ministerium für Verkehr, Bau- und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern mit Schreiben vom 12. Juli 2010 für den Landesbaubereich vorab eingeführt.

#### **8) Niedersachsen**

Das Land Niedersachsen hat mit Wirkung zum 11. Juni 2010 einen Runderlass zur VOL/A 2009 und VOB 2009, Teile A und B, vorgelegt (RdErl. d. MW vom 11. Juni 2010 – 24-32573, 32574, VORIS 72080). Öffentliche Auftraggeber müssen für Auftragsvergaben unterhalb der jeweils geltenden EU-Schwellenwerte die Regelungen der Abschnitte 1 der VOL/A 2009 und VOB/A 2009 anwenden. Den kommunalen Körperschaften werden die Regelungen zur Anwendung empfohlen. Ausführlich eingegangen wird auf das Präqualifizierungssystem für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (PQ-VOL), das in Niedersachsen durch die Industrie- und Handelskammern als Zertifizierungsstellen durchgeführt wird. Allen Vergabestellen in Niedersachsen wird empfohlen, auch im VOL-Bereich im Regelfall den Eignungsnachweis durch Vorlage des Zertifikats über die Eintragung in PQ-VOL zuzulassen. Weitere Informationen: [http://www.mw.niedersachsen.de/live/live.php?navigation\\_id=5512&article\\_id=15933&psmand=18](http://www.mw.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=5512&article_id=15933&psmand=18).

#### **9) Nordrhein-Westfalen**

In Nordrhein-Westfalen gilt die Regelung für den Unterschwellenbereich aus den ersten Abschnitten von VOL/A und VOB/A seit dem 11. Juni 2010 aufgrund der Verweisung auf diese Vorschriften in den

Verwaltungsvorschriften zu § 55 der Landeshaushaltsordnung. Diese enthalten eine dynamische Verweisung auf die jeweils aktuelle Fassung der Vergabe- und Vertragsordnungen. Weitere Informationen:

<http://www.vergabe.nrw.de/wirtschaft/index.html>.

#### **10) Rheinland-Pfalz**

Ebenfalls ohne Gesetzesänderung sind die neuen Vergaberegeln für nationale Ausschreibungen per dynamischer Verweisung in der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz“ in Kraft. Weitere Informationen:

<http://rlpvv.juris.de/rlpvv/VVRP-730000-MWVLW-20040729-SF.htm#dokanfang>

#### **11) Sachsen**

Laut gemeinsamen Erlass des Staatsministeriums der Finanzen, des Staatsministeriums des Innern sowie des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 6. Mai 2010 (Az. 13-4462) sind die VOL/A 2009 und VOB 2009 – Teile A und B – in Sachsen anzuwenden. Sowohl im Sächsischen Vergabegesetz (§ 1 Absatz 1 Seite 2 SächsVergabeG) und in der Sächsischen Vergabedurchführungsverordnung (§ 1 Absatz 1 und 3 SächsVergabeDVO) wird bestimmt, dass die VOB und die VOL in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden ist. Weitere Informationen:

<http://www.smwa.sachsen.de/set/431/S%C3%A4chsVergabeDVO.pdf>.

#### **12) Thüringen**

Auch im Bundesland Thüringen sind die Abschnitte 1 der neuen VOL/A und VOB/A kraft Veröffentlichung der „Thüringer Richtlinie zur Vergabe öffentlicher Aufträge“ im Thüringer Staatsanzeiger am 12. Juli 2010 anzuwenden (ThürStAnz Nr. 28/2010 S. 919-922). Erstmals wird in der Thüringer Richtlinie die Möglichkeit der Präqualifizierung im VOL-Bereich im Rahmen der Präqualifizierungsdatenbank für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (PQ-VOL) aufgeführt. Das Zubenennungsverfahren von Unternehmen in Thüringen ist weiterhin von Relevanz; bei einem Auftragswert über 5.000 Euro benennt die Industrie- und Handelskammer Erfurt auf Anforderung den öffentlichen Auftraggebern geeignete Bewerber. Weitere Informationen:

[www.erfurt.ihk.de](http://www.erfurt.ihk.de).

#### **Baden-Württemberg, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein,**

Für diese Bundesländer ist eine Einführung der ersten Abschnitte von VOL/A 2009 und VOB/A 2009 entweder noch nicht erfolgt, beziehungsweise fehlen nähere Angaben. Diese werden wir nach Vorliegen nachreichen.

#### **Wirtschaftsregion Freiburg: Öffentliche Aufträge online**

Im Aktionsplan „E-Government“ der EU wurde das Ziel festgelegt, den Prozess der Beschaffung und Vergabe öffentlicher Aufträge elektronisch abzuwickeln. In der Wirtschaftsregion Freiburg haben sich die drei Kreisverwaltungen, Stadt Freiburg, Landkreis Emmendingen und Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, auf den Einsatz eines einheitlichen elektronischen Vergabeverfahrens geeinigt. Weitere Mitglieder im Portalverbund sind kreisangehörige Gemeinden, kommunale Betriebe sowie die Universitätsklinik Freiburg. Alleine die Kreisverwaltungen in der Wirtschaftsregion Freiburg vergeben jährlich rund 700 Aufträge an Unternehmen. Für die Region Freiburg soll die Lösung sowohl auf Vergabestellenseite als auch für Bieter zu schnelleren und vor allem kostengünstigeren Abläufen bei der Durchführung von Vergabeverfahren führen. Weitere Ziele sind die Förderung der regionalen Wirtschaft und die Schaffung von mehr Transparenz im Wettbewerb. Weitere Informationen siehe auf der Internetseite:

[http://root.deutsche-evergabe.de/portal/forms\\_fr/default\\_fr.aspx](http://root.deutsche-evergabe.de/portal/forms_fr/default_fr.aspx).



## Mecklenburg-Vorpommern, Seminare der ABST

Wie vorstehend dargestellt, werden die Beschaffungsvorgänge von den meisten Vergabestellen der Öffentlichen Hand bereits nach den neuen Regeln durchgeführt. Die Änderungen im Vergaberecht sind erheblich und betreffen so wesentliche Dinge wie den Nachweis der Eignung, das nachträgliche Einholen von mit der Angebotsabgabe geforderten Erklärungen bis hin zum geänderten Umgang mit einem fehlenden Einheitspreis. Die Änderungen an den Regelwerken führten auch zu wesentlichen inhaltlichen Änderungen am Vergabehandbuch des Bundes (VHB-Bund).

Nunmehr laden wir Sie herzlich zur Teilnahme an einem Seminar ein. Das Ziel des Seminars ist es, den grundsätzlichen Ablauf von Ausschreibungen an praktischen Beispielen mit den Seminarteilnehmern zu erarbeiten und dabei besonders auf Erleichterungen, aber auch auf neue „Fallstricke“ aufmerksam zu machen. Der inhaltliche Schwerpunkt des Seminars wird auf Bauausschreibungen liegen.

Das Seminarthema:

**"Erste Erfahrungen bei der praktischen Anwendung der neuen Vergabeordnungen VOB/A 2009 und VOL/A 2009 unter Berücksichtigung des GWB 2009, der VgV 2010 und des VHB-Bund 2010"**

Ort und Zeit:

1. Veranstaltung, am Donnerstag, dem 16.09.2010, in der Zeit von 9.00 bis ca. 16.15 Uhr  
in der Industrie- und Handelskammer zu Rostock, 18055 Rostock, Ernst-Barlach-Str. 1 – 3
2. Veranstaltung, am Donnerstag, dem 23.09.2010, in der Zeit von 9.00 bis ca. 16.15 Uhr  
im Technologie- und Gewerbezentrum Schwerin, Haus 1, in 19061 Schwerin, Hagenower Str. 73

### **Teilnahmegebühr:**

- A. Für Unternehmer, die Mitglieder einer Industrie- und Handelskammer oder einer Handwerkskammer in Mecklenburg-Vorpommern sind, beträgt die Gebühr: 180 € zzgl. MwSt.
- B. Alle anderen Teilnehmer, wie z.B. Öffentliche Auftraggeber, freiberuflich Tätige oder Unternehmen außerhalb Mecklenburg-Vorpommerns zahlen: 210 € zzgl. MwSt.

Den vollständigen Einladungstext sowie ein Anmeldeformular finden Sie unter [www.abst-mv.de](http://www.abst-mv.de).  
Für weitere Auskünfte zu den Schwerpunktthemen der Seminare steht Ihnen Frau Abramowski unter der Rufnummer (03 85) 3 99 32 50 oder per E-Mail: [abst@abst-mv.de](mailto:abst@abst-mv.de) gern zur Verfügung.